jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/26 95/05/0258

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §833;
ABGB §834;
BauO NÖ 1976 §96 Abs1 Z2;
BauRallg impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/05/0130 E 11. Dezember 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist, hat er der Behörde die Zustimmung aller Miteigentümer nachzuweisen, unabhängig von der jeweiligen zivilrechtlichen Regelung. (Hinweis auf E vom 9.12.1980, 0802/80 und vom 24.2.1981, 81/05/0022.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050258.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at